



Brüssel, den 6. Dezember 2016  
(OR. en)

15009/16

FISC 212  
ECOFIN 1134

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 14722/16 FISC 200 ECOFIN 1088

Betr.: Bericht der Kommission an den Rat über die Evaluierung der  
Richtlinie 92/83/EWG

– Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2016)

---

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die Evaluierung der Richtlinie 92/83/EWG, die der Rat auf seiner 3506. Tagung vom 6. Dezember 2016 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**  
**ZUM BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER DIE EVALUIERUNG DER**  
**RICHTLINIE 92/83/EWG DES RATES ZUR HARMONISIERUNG DER STRUKTUR DER**  
**VERBRAUCHSTEUERN AUF ALKOHOL UND ALKOHOLISCHE GETRÄNKE**

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. BEGRÜSST den Bericht der Kommission an den Rat über die Evaluierung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und NIMMT KENNTNIS VON den Feststellungen und Empfehlungen dieses Berichts;
2. STIMMT der Einschätzung ZU, dass die Richtlinie 92/83/EWG im Allgemeinen wirksam funktioniert und es ermöglicht, steuerbedingte Handelsbarrieren oder Wettbewerbsstörungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern desselben Tätigkeitsbereichs zu vermeiden;
3. STELLT FEST, dass sich der Kommissionsbericht ausschließlich mit den Verbrauchsteuerstrukturen für Alkohol und alkoholische Getränke befasst und sich weder in irgendeiner Weise auf die Anforderungen der Richtlinie 92/84/EWG über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (die "Alkohol-Steuersatz-Richtlinie") erstreckt noch die enthaltenen Feststellungen mit diesen Anforderungen in Zusammenhang bringt;
4. BEKRÄFTIGT, dass Unklarheiten, die zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern führen, vermieden und harmonisierte Bedingungen und Regelungen für die Besteuerung von Alkohol und alkoholischen Getränken angewendet werden müssen. Darüber hinaus ist es wichtig, in einem funktionsfähigen Binnenmarkt gleiche Voraussetzungen für die Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, Störungen des fairen Wettbewerbs zu beseitigen sowie Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu verhindern;
5. STELLT jedoch FEST, dass die Richtlinie gegebenenfalls geändert werden könnte, um bestimmte Unklarheiten zu beseitigen, die in manchen Fällen dazu führen, dass bestimmte Arten von Alkohol und alkoholischen Getränken unterschiedlich behandelt werden. Dies würde auch die Erhebung der Verbrauchsteuern verbessern und die Verwaltungskosten sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten verringern;

6. IST SICH der Notwendigkeit einer Präzisierung und weiteren Harmonisierung der Vorschriften für die Klassifizierung von Erzeugnissen, die als Mischungen verschiedener Kategorien von alkoholischen Getränken oder als Mischungen alkoholischer Getränke mit nicht-alkoholischen Getränken hergestellt werden, BEWUSST, um die verbrauchsteuerliche Behandlung der gleichen Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und so Rechtssicherheit und Klarheit für die Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten;
7. BETONT, dass es notwendig ist, für eine einheitliche Behandlung alkoholischer Getränke zu sorgen, die aus einer Mischung von gegorenen Getränken und Alkohol bestehen, und dass in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Rechtssicherheit der Ausdruck "ausschließlich durch Gärung entstanden" in der Richtlinie 92/83/EWG zu präzisieren ist;
8. STIMMT der Einschätzung ZU, dass klare Vorschriften über die Anwendung ermäßigerter Sätze für Kleinerzeuger von Bier und Ethylalkohol bestehen, und FORDERT die Kommission AUF, zu untersuchen, wie sich eine Ausweitung dieser Vorschriften auf Kleinerzeuger von nicht schäumenden und schäumenden Weinen, anderen gegorenen Getränken und Zwischen-erzeugnissen auswirken würde;
9. ERSUCHT die Kommission, weiter zu untersuchen, welche Auswirkungen es haben könnte, wenn den Mitgliedstaaten gestattet wird, die Erzeugung von Ethylalkohol und Zwischen-erzeugnissen für den Eigenbedarf von der Verbrauchsteuer zu befreien, und dem Rat einen entsprechenden Bericht vorzulegen, und WEIST insbesondere darauf HIN, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umsatz, Kosten für die Steuerbehörden, anderen verbrauchsbezogenen Aspekten und den Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel herzustellen;
10. NIMMT KENNTNIS VON der kürzlich angenommenen Durchführungsverordnung 2016/1867/EU der Kommission über ein gemeinsames EU-weites Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol und RÄUMT in diesem Zusammenhang EIN, dass Artikel 27 der Richtlinie 92/83/EWG generell aktualisiert werden müsste, um – unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – transparente und klare Bedingungen für die Anwendung von Steuerbefreiungen für jede Art von denaturiertem Alkohol festzulegen;

11. WEIST darauf HIN, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Vermeidung von Steuerhinterziehung und -umgehung und der gleichzeitigen Gewährleistung einer flexiblen Nutzung unterschiedlicher Denaturierungsverfahren, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/83/EWG festgelegt haben, hergestellt werden muss, und ERMUTIGT die Kommission, in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten eine klare Definition des Begriffs "Enderzeugnis" auszuarbeiten, womit die Folgen der unterschiedlichen Behandlung von denaturiertem Alkohol im Binnenmarkt beseitigt werden dürften;
12. STELLT FEST, dass es im Interesse einer weiteren Harmonisierung der Steuerbefreiungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/83/EWG notwendig sein könnte, die Vorschriften über den Besitz und die Beförderung von denaturiertem Alkohol zu ändern, um den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG Rechnung zu tragen;
13. IST SICH BEWUSST, dass einige der in der Richtlinie 92/83/EWG genannten KN-Codes aktualisiert werden müssen, da diese Richtlinie vor über 20 Jahren verabschiedet wurde;
14. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im Interesse der Klarheit und angesichts der möglichen Überarbeitung der Richtlinie 92/83/EWG Vorschriften, die speziell für einzelne Mitgliedstaaten konzipiert wurden und nicht mehr verwendet werden, gestrichen werden könnten;
15. FORDERT die Kommission AUF, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 92/83/EWG festgelegten Ziele alle relevanten Untersuchungen anzustellen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und einer Folgenabschätzung dem Rat im Jahr 2017 einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen oder, falls sie sich entscheidet, keinen Vorschlag vorzulegen, den Rat über die Gründe zu unterrichten.